

# TE Bwvg Erkenntnis 2026/4/1 W203 2336205-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2026

## Entscheidungsdatum

01.04.2026

## Norm

ABGB §138

ABGB §158

ABGB §179

ABGB §180

B-VG Art133 Abs4

SchUG §17

SchUG §19

SchUG §60

SchUG §67

1. ABGB § 138 heute
2. ABGB § 138 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 138 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004
4. ABGB § 138 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
5. ABGB § 138 gültig von 01.01.1978 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1977

1. ABGB § 158 heute
2. ABGB § 158 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 158 gültig von 01.02.2013 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
4. ABGB § 158 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004
5. ABGB § 158 gültig von 01.01.1978 bis 30.06.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2003

1. ABGB § 179 heute
2. ABGB § 179 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 179 gültig von 01.07.1960 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1960

1. ABGB § 180 heute
2. ABGB § 180 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 180 gültig von 01.01.1978 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1977

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchUG § 17 heute
2. SchUG § 17 gültig ab 01.09.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022
3. SchUG § 17 gültig von 31.12.2022 bis 30.08.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022
4. SchUG § 17 gültig von 25.08.2021 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
5. SchUG § 17 gültig von 08.01.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
6. SchUG § 17 gültig von 01.09.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. SchUG § 17 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 17 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
9. SchUG § 17 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
10. SchUG § 17 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
11. SchUG § 17 gültig von 01.09.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. SchUG § 17 gültig von 26.03.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
13. SchUG § 17 gültig von 01.08.2014 bis 25.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
14. SchUG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
15. SchUG § 17 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
16. SchUG § 17 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2008
17. SchUG § 17 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
18. SchUG § 17 gültig von 01.09.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
19. SchUG § 17 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 17 gültig von 22.07.1995 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
21. SchUG § 17 gültig von 01.09.1994 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
22. SchUG § 17 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
23. SchUG § 17 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG § 19 heute
2. SchUG § 19 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
3. SchUG § 19 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
4. SchUG § 19 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 19 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
6. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
7. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
8. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 11.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
9. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
10. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 25.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
11. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
12. SchUG § 19 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
13. SchUG § 19 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
14. SchUG § 19 gültig von 12.07.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
15. SchUG § 19 gültig von 01.09.2015 bis 11.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
16. SchUG § 19 gültig von 01.09.2015 bis 11.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 19 gültig von 26.03.2015 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 19 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
19. SchUG § 19 gültig von 10.07.2014 bis 25.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
20. SchUG § 19 gültig von 01.09.2012 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012

21. SchUG § 19 gültig von 01.09.2012 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
22. SchUG § 19 gültig von 15.02.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
23. SchUG § 19 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2008
24. SchUG § 19 gültig von 10.01.2008 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2008
25. SchUG § 19 gültig von 01.09.2006 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006
26. SchUG § 19 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
27. SchUG § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 172/2004
28. SchUG § 19 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
29. SchUG § 19 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
30. SchUG § 19 gültig von 01.09.1998 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
31. SchUG § 19 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
32. SchUG § 19 gültig von 22.07.1995 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
33. SchUG § 19 gültig von 01.09.1993 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
34. SchUG § 19 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG § 60 heute

2. SchUG § 60 gültig ab 06.09.1986

1. SchUG § 67 heute

2. SchUG § 67 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018

3. SchUG § 67 gültig von 06.09.1986 bis 22.12.2018

## **Spruch**

,

W203 2336205-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 13.01.2026, GZ.: I-31006/4372-2025, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 13.01.2026, GZ.: I-31006/4372-2025, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

„Der Antrag des XXXX vom 15.12.2025 auf Information gemäß §§ 17 und 19 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) bezüglich seiner Tochter XXXX durch die Volksschule XXXX wird als unzulässig zurückgewiesen.“ „Der Antrag des römisch 40 vom 15.12.2025 auf Information gemäß Paragraphen 17 und 19 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) bezüglich seiner Tochter römisch 40 durch die Volksschule römisch 40 wird als unzulässig zurückgewiesen.“

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit am 15.12.2025 zur Post gegebenem und am 17.12.2025 bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) eingelangtem Schreiben beehrte XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer), dass die Volksschule XXXX (im Folgenden: gegenständliche Schule) ihm sämtliche Informationen über die schulische Entwicklung seiner Tochter XXXX (im Folgenden: minderjährige Tochter) zukommen lasse und ihm die Teilnahme an

Eltern-, Förder- und Entwicklungsgesprächen sowie den Zugang zu sämtlichen Lernstandards-, Leistungs- und Förderinformationen ermögliche.1. Mit am 15.12.2025 zur Post gegebenem und am 17.12.2025 bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) eingelangtem Schreiben beehrte römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer), dass die Volksschule römisch 40 (im Folgenden: gegenständliche Schule) ihm sämtliche Informationen über die schulische Entwicklung seiner Tochter römisch 40 (im Folgenden: minderjährige Tochter) zukommen lasse und ihm die Teilnahme an Eltern-, Förder- und Entwicklungsgesprächen sowie den Zugang zu sämtlichen Lernstandards-, Leistungs- und Förderinformationen ermögliche.

Des Weiteren wird ersucht, zu überprüfen, ob XXXX (im Folgenden: erziehungsberechtigte Mutter) in der Lage sei, die minderjährige Tochter im Pflichtschulbereich, insbesondere im Pflichtgegenstand „Deutsch“, auf angemessene Art und Weise zu fördern. Es sei notwendig, zu erörtern, welche konkreten schulischen, pädagogischen und fördernden Maßnahmen für die minderjährige Tochter erforderlich seien. Darüber hinaus möge die belangte Behörde die gegenständliche Schule damit beauftragen, die Maßnahmen verbindlich umzusetzen, sollte die gegenständliche Schule damit säumig werden. Die belangte Behörde wird zudem dazu aufgefordert, den Umstand, dass die obsorgeberechtigte Mutter nicht in der Lage sei, die minderjährige Tochter im schulischen Bereich zu fördern, dem zuständigen Pflschaftsgericht mitzuteilen. Des Weiteren wird ersucht, zu überprüfen, ob römisch 40 (im Folgenden: erziehungsberechtigte Mutter) in der Lage sei, die minderjährige Tochter im Pflichtschulbereich, insbesondere im Pflichtgegenstand „Deutsch“, auf angemessene Art und Weise zu fördern. Es sei notwendig, zu erörtern, welche konkreten schulischen, pädagogischen und fördernden Maßnahmen für die minderjährige Tochter erforderlich seien. Darüber hinaus möge die belangte Behörde die gegenständliche Schule damit beauftragen, die Maßnahmen verbindlich umzusetzen, sollte die gegenständliche Schule damit säumig werden. Die belangte Behörde wird zudem dazu aufgefordert, den Umstand, dass die obsorgeberechtigte Mutter nicht in der Lage sei, die minderjährige Tochter im schulischen Bereich zu fördern, dem zuständigen Pflschaftsgericht mitzuteilen.

Im Übrigen seien die fortgesetzte faktische Verweigerung des schulischen Zugangs und der verwehrte Informationszugang rechtswidrige informelle Amtshandlungen. Die belangte Behörde möge daher über die faktische Verweigerung des schulischen Zugangs und die Informationsvorenthaltung bescheidmäßig absprechen, so dass der Beschwerdeführer von den vorhandenen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch machen könne.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2026 zur GZ. I-31006/4372-2025 (im Folgenden: angefochtener Bescheid) wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 15.12.2025 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Erziehungsberechtigung eines Elternteils für ein nicht eigenberechtigtes Kind im ABGB definiert sei. Nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft bzw. nach der Scheidung gäbe es die Möglichkeit, eine Obsorgevereinbarung zu schließen, wonach die alleinige Obsorge einem Elternteil zukomme. Des Weiteren bestehe die Möglichkeit, das Obsorgerecht dem Vater zu übertragen, sollten die Eltern nicht verheiratet sein. Die Schulen seien daher lediglich verpflichtet, dem erziehungsberechtigten Elternteil die sich aus dem SchUG ergebenden Informationen zu erteilen. Eine entsprechende Erziehungsberechtigung habe der Beschwerdeführer jedoch nicht nachweisen können. Eine wie vom Beschwerdeführer vorgebrachte faktische Betreuung sei nach dem bürgerlichen Recht dafür nicht ausschlaggebend. Ein nicht zur Obsorge berechtigter Elternteil habe lediglich gegenüber dem obsorgeberechtigten Elternteil einen Anspruch auf Information in wichtigen Angelegenheiten. Bei Verweigerung könne das Pflschaftsgericht den nicht zur Obsorge berechtigten Elternteil ermächtigen, sich die Informationen direkt bei der Schule einzuholen. Jedoch liege weder ein derartiger Beschluss noch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht der erziehungsberechtigten Mutter vor.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass sein faktischer Ausschluss vom schulischen Alltag seiner minderjährigen Tochter rechtswidrig sei. Zwar sei der Beschwerdeführer nicht zur Obsorge berechtigt, jedoch würde er seit Jahren zu 40 % an ihrer Obsorge faktisch beteiligt sein. Der Wunsch des Ausschlusses gehe von der erziehungsberechtigten Mutter aus. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt ein Fehlverhalten gegenüber der gegenständlichen Schule und dem Schulpersonal getätigt.

Außerdem würde die erziehungsberechtigte Mutter dem Beschwerdeführer die schulischen Informationen bewusst nicht weiterleiten und die Entwicklung der minderjährigen Tochter verhindern. Daher sei die gegenständliche Schule verpflichtet, den Beschwerdeführer bei schulischen Angelegenheiten seiner minderjährigen Tochter einzubeziehen.

Im Übrigen sei die verfahrensgegenständliche Beschwerde von sämtlichen Eingabe- oder Beilagengebühren nach dem Gebührengesetz befreit, weswegen von der Vorschreibung jeglicher Gebühren Abstand zu nehmen sei.

4. Hg. einlangend am 18.02.2026 wurde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt von der belangten Behörde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

5. Mit Amtshilfeersuchen vom 16.03.2026 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das Bezirksgericht XXXX um Übermittlung des Beschlusses über die Obsorgeregelung zwischen dem Beschwerdeführer und der erziehungsberechtigten Mutter. 5. Mit Amtshilfeersuchen vom 16.03.2026 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das Bezirksgericht römisch 40 um Übermittlung des Beschlusses über die Obsorgeregelung zwischen dem Beschwerdeführer und der erziehungsberechtigten Mutter.

6. Mit Schreiben vom 25.03.2025 übermittelte das Bezirksgericht XXXX den Obsorgebeschluss vom 07.10.2022 zur GZ. XXXX über die Regelung der Obsorge zwischen dem Beschwerdeführer und der erziehungsberechtigten Mutter dem Bundesverwaltungsgericht. 6. Mit Schreiben vom 25.03.2025 übermittelte das Bezirksgericht römisch 40 den Obsorgebeschluss vom 07.10.2022 zur GZ. römisch 40 über die Regelung der Obsorge zwischen dem Beschwerdeführer und der erziehungsberechtigten Mutter dem Bundesverwaltungsgericht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

XXXX, die minderjährige Tochter des Beschwerdeführers, besucht im Schuljahr 2025/26 die Volksschule XXXX. römisch 40, die minderjährige Tochter des Beschwerdeführers, besucht im Schuljahr 2025/26 die Volksschule römisch 40.

Mit Obsorgebeschluss des Bezirksgerichtes XXXX als Pflschaftsgericht vom 07.10.2022 zur GZ. XXXX wurde XXXX mit der alleinigen Obsorge von XXXX betraut. Diese Obsorgeentscheidung wurde mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 23.11.2022 und durch den Obersten Gerichtshof vom 31.01.2023 bestätigt. Mit Obsorgebeschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 als Pflschaftsgericht vom 07.10.2022 zur GZ. römisch 40 wurde römisch 40 mit der alleinigen Obsorge von römisch 40 betraut. Diese Obsorgeentscheidung wurde mit Beschluss des Landesgerichts römisch 40 vom 23.11.2022 und durch den Obersten Gerichtshof vom 31.01.2023 bestätigt.

XXXX ist die Mutter von XXXX. Die erziehungsberechtigte Mutter und der Beschwerdeführer sind geschieden. römisch 40 ist die Mutter von römisch 40. Die erziehungsberechtigte Mutter und der Beschwerdeführer sind geschieden.

Mit am 17.12.2025 bei der belangten Behörde eingelangtem Antrag beehrte der Beschwerdeführer Zugang zu sämtlichen Informationen betreffend die schulischen Angelegenheiten seiner Tochter XXXX. Mit am 17.12.2025 bei der belangten Behörde eingelangtem Antrag beehrte der Beschwerdeführer Zugang zu sämtlichen Informationen betreffend die schulischen Angelegenheiten seiner Tochter römisch 40.

Mit Bescheid vom 13.01.2026 zur GZ. I-31006/4372-2025 wurde der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen.

#### 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde, dem Obsorgebeschluss vom 07.10.2022 zur GZ. XXXX sowie dem Vorbringen des Beschwerdeführers. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage vollständig festgestellt werden. Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde, dem Obsorgebeschluss vom 07.10.2022 zur GZ. römisch 40 sowie dem Vorbringen des Beschwerdeführers. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage vollständig festgestellt werden.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

##### 3.1 Zu Spruchpunkt A) (Abweisung der Beschwerde)

3.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. I Nr. 472/1986, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 2/2026 lauten (auszugsweise): 3.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen

Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 472 aus 1986,, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2026, lauten (auszugsweise):

„Unterrichtsarbeit

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Darüber hinaus sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung sowie auf die konkrete Lernsituation der Schüler in angemessenem Ausmaß angeleitete Bewegungselemente in den Unterricht und an ganztägigen Schulformen auch in die Lernzeiten zu integrieren. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen.“Paragraph 17, (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (Paragraph 2, des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Darüber hinaus sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung sowie auf die konkrete Lernsituation der Schüler in angemessenem Ausmaß angeleitete Bewegungselemente in den Unterricht und an ganztägigen Schulformen auch in die Lernzeiten zu integrieren. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im Paragraph 2, Absatz 3, des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen.“

„Information der Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

§ 19. (1) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern sind von der Beurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.Paragraph 19, (1) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern sind von der Beurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(1a) An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen sind darüber hinaus regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische

Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern. In der 6. bis 8. Schulstufe ist in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechstage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden. In Klassen der Volks- und Sonderschulen, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß §§ 18 und 20 die Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß § 18a tritt, treten anstelle dieser Gespräche Bewertungsgespräche gemäß § 18a Abs. 3.(1a) An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen sind darüber hinaus regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern. In der 6. bis 8. Schulstufe ist in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechstage gemäß Absatz eins, vorgesehenen Tage herangezogen werden. In Klassen der Volks- und Sonderschulen, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß Paragraphen 18 und 20 die Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß Paragraph 18 a, tritt, treten anstelle dieser Gespräche Bewertungsgespräche gemäß Paragraph 18 a, Absatz 3,

[...]

(3) Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand oder die Lehrerin oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.“

„Erziehungsberechtigte

§ 60. (1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. Paragraph 60, (1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.“

„Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

§ 67. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler (Prüfungskandidaten), die nicht volljährig sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.“ Paragraph 67, In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler (Prüfungskandidaten), die nicht volljährig sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.“

3.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB), JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 111/2025 lauten (auszugsweise): 3.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB), JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2025, lauten (auszugsweise):

„Kindeswohl

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere Paragraph 138, In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

[...]

4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;

[...]

„Inhalt der Obsorge

„§ 158. (1) Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.“

[...]

„Obsorge bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft

§ 179. (1) Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird. Paragraph 179, (1) Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

(2) Im Fall einer Obsorge beider Eltern nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft haben diese vor Gericht eine Vereinbarung darüber zu schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.“

„Änderung der Obsorge

§ 180. (1) Sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn Paragraph 180, (1) Sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn

1. nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder 1. nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach Paragraph 179, nicht zustande kommt oder

2. ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum sind im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung die Detai

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)